



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 112/9, Gemarkung Eismerszell, in den im Zusammenhang bebauten Ort Eismerszell (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“) - Entwurf**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Gemeinderat Moorenweis hat am 29.04.2025 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 112/9, Gemarkung Eismerszell, in den im Zusammenhang bebauten Ort Eismerszell (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst, die unter der Bezeichnung Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ geführt wird.

Der vom Gemeinderat Moorenweis am 29.04.2025 gebilligte Entwurf der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 29.04.2025, liegt im Rathaus der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, in der Zeit

**vom 12. Mai 2025 bis einschließlich 18. Juni 2025**

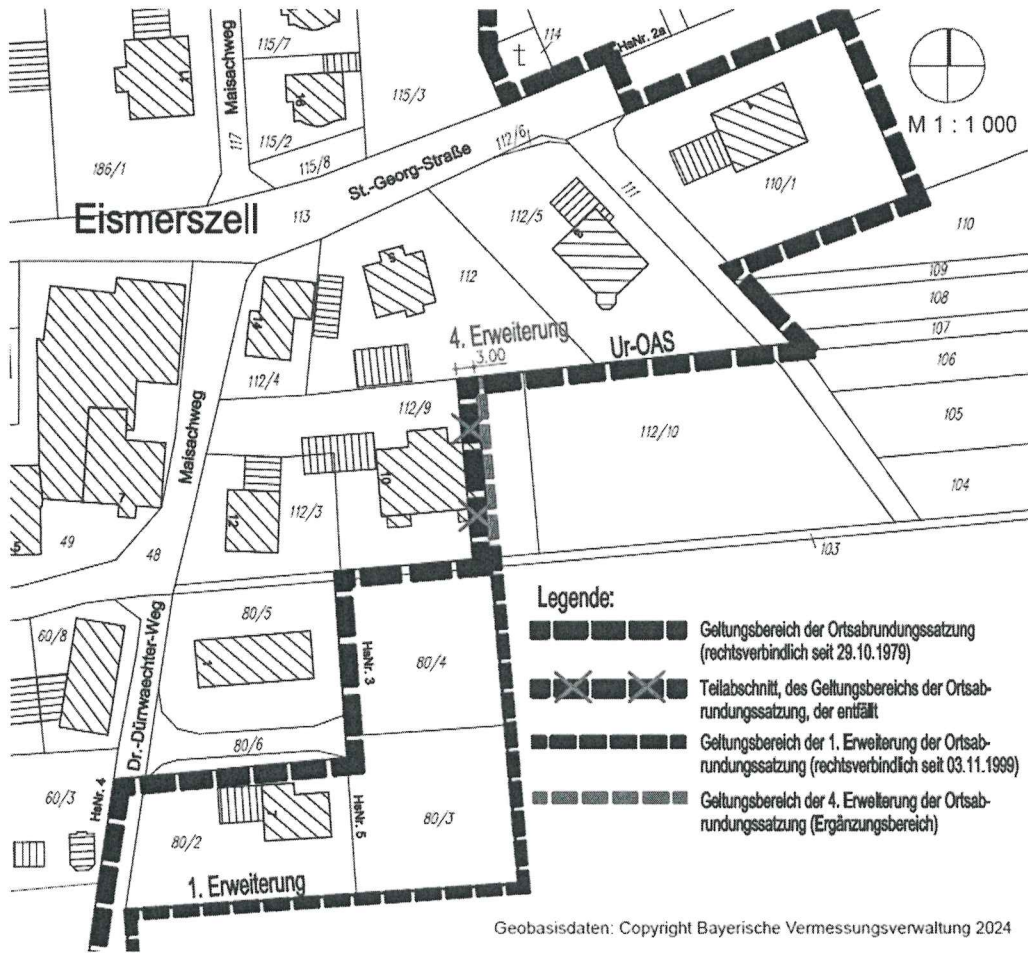
im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://moorenweis.de/rathaus/bauamt-bauwesen/bauleitplanung> im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Umgriff der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ (ohne Maßstab)



Moorenweis, 06 0525

  
Christoph Gasteiger  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht  
durch  
Anschlag an die Amtstafeln  
am \_\_\_\_\_  
abgenommen am  
\_\_\_\_\_